

IKK - Barrierearme Stadt

233

Kredit

Finanzierung von Investitionen der Kommunen zur barrierefreien/-armen Umgestaltung der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Förderziel

Mit dem Förderprogramm "IKK - Barrierearme Stadt" sollen vor dem Hintergrund des demografischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielen bestehender integrierter Stadt(teil-)entwicklungskonzepte stehen oder aus diesen abgeleitet werden.

Die Kredite werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit darstellen; dies wird im Einzelfall geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden barrierereduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend der DIN 18040-1 oder der DIN 18040-3 dienen und in den Förderbereichen 1 bis 10 näher beschrieben sind. Dies sind:

- A. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der kommunalen Infrastruktur (z. B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten)
- B. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (z. B. Straßen, Haltestellen)

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen, Kombinationsmöglichkeiten

IKK - Barrierearme Stadt

Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Anforderungen entsprechen (bei Barrierefreiheit DIN 18040-1 oder DIN 18040-3). Sie sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt.

Es wird empfohlen, einen Bauvorlageberechtigten oder sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes in die Planung und Durchführung des Vorhabens einzubeziehen.

Alle Kosten, die für die fachgerechte Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten von Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes notwendig sind, werden gefördert.

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben. Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe oder Gemeindeverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig. Die KfW behält sich eine Prüfung vor.

Barrierereduzierende Maßnahmen in Wohngebäuden werden im Programm "Altersgerecht Umbauen" (Programmnummer 159) gefördert (www.kfw.de/159).

Förderbereiche

Förderfähige Maßnahmen

Die in den nachfolgenden Förderbereichen 1 bis 10 dargestellten Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert durchgeführt werden:

A. Gebäude

1. Wege zu Gebäuden und Stellplätze

- Anpassung der Wege zu kommunalen Gebäuden (Nichtwohngebäude) einschließlich Verbesserung der Beleuchtung
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachungen

2. Gebäudezugänge und Servicesysteme

- Schaffung schwellenloser Übergänge
- Anpassung von Türen einschließlich Öffnungshilfen, Türkommunikationssystemen und Schaffung von Bewegungsflächen
- Windfänge
- Maßnahmen zur verbesserten Orientierung einschließlich Beleuchtung
- Anpassung von Portierslogen und Schalterbereichen (z. B. Info-Schalter, Kassen, Kantinen)

IKK - Barrierearme Stadt

3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von mechanischen Fördersystemen (Aufzüge, Lifter, Hebebühnen) als Anbauten oder Einbauten
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Nachrüstung mit Rampen z. B. zur Überwindung von Zwischenstufen

4. Raumgeometrie

- Änderung des Zuschnitts von Räumen einschließlich Fluren zur Herstellung einer besseren Erschließung
- Verbreiterung von Türrdurchgängen mit Einbau neuer Türen (innen) einschließlich Einbau von Öffnungssystemen und Türkommunikationssystemen
- Schaffung von Abstellbereichen für Mobilitätshilfen

5. Sanitärräume

- Schaffung barrierefreier/-armer WCs und Mehrzweck-WCs
- Anpassung und Ausstattung von Sanitäranlagen

6. Bodenbeläge in Innenräumen

- Austausch des Bodenbelags
- Ergänzungen zur Verbesserung der Trittsicherheit
- Beseitigung von Unebenheiten
- Schaffung schwellenloser Übergänge

7. Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung, Kommunikation

- Verbesserung der Raumakustik
- Schall- und Sprachübertragungsanlagen (einschließlich Gebärdensprachübertragung)
- Visuelle und taktile Orientierungshilfen
- Verbesserung der Beleuchtung in Aufgängen, Fluren und Innenräumen

8. Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder)

- Anpassung der WC-, Dusch-, Wasch- und Umkleidebereiche einschließlich Ausstattung mit Sicherheitssystemen
- Abstellbereiche für den Rollstuhl-/Mobilitätshilfenwechsel
- Schaffung von taktilen Hilfen und Einstiegshilfen in Schwimm- oder Therapiebecken
- Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport
- Anpassung von Zuschaueranlagen in Sportstätten
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachung

IKK - Barrierearme Stadt

B. Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum

9. Verkehrsanlagen

- Überwindung von Höhenunterschieden (z. B. Über-/Unterführungen, Erschließung von U-/S-Bahnstationen)
- Anpassung von Haltestellen (ÖPNV)
- Aufbau elektronischer und internetbasierter Informationssysteme (z. B. Internetplattformen zur Information über barrierefreie Reiseketten, Störungsmeldungen in Echtzeit; mobile Kommunikationssysteme zwischen Fahrzeug und Fahrgast für sehbehinderte Menschen über Bluetooth, Mobilfunk)
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz)

10. Öffentlicher Raum

- Straßenraum (z. B. Anpassung von Fußgängerüberwegen und Fußgängerzonen, Nachrüstung von Lichtsignalanlagen)
- Anpassung von Leit- und Orientierungssystemen an Anforderungen blinder oder sehbehinderter Menschen
- Schaffung von barrierefreien/-armen öffentlichen WC-Anlagen und Mehrzweck-WCs (einschließlich Neubau)
- Park- und Grünanlagen
- Spielplätze

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)

IKK - Barrierearme Stadt

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern:
 - der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird,
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und
 - das Original des Abrufformulars unverzüglich nachgereicht wird.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihnen vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/233-zinsen.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent.
- Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax senden Sie bitte in diesem Programm ausschließlich an die Faxnummer 030 20264-662053.
- Das Abrufformular kann auch (ohne vorherige Übermittlung per Telefax) per Post eingereicht werden. In diesem Fall kommt der am Tag des Abrufeingangs bei der KfW geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausführungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207);
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307);
 - Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich der beglaubigte Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme;

IKK - Barrierearme Stadt

- beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien eingereicht werden, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereit stehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) direkt bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin) beantragt.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/233.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular.
- Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag bzw. rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.
- Gemeindeverbände legen bitte vor:
 - den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung,
 - ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Soweit es notwendig ist, wird die KfW im Einzelfall noch ergänzende Unterlagen anfordern.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

IKK - Barrierearme Stadt

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Formularnummer 600 000 0167) zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis (inklusive Dienstsiegel/ Stempel) ist direkt bei der KfW einzureichen.

Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass die technischen Mindestanforderungen dieses Merkblatts eingehalten wurden.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Anlage

- Technische Mindestanforderungen